



Göge-Schule, GS
Schulstraße 4 – 8
88367 Hohentengen
Fon: 07572 / 9705
Fax: 07572 / 7137107
mail@goege.schule.bwl.de

Andrea Wetzel
Rektorin
Tel. 07572-7137100
wet@goege-schule.sig.schule-bw.de
05.01.2022

Göge-Schule – Schulstraße 4-8, 88367 Hohentengen

Liebe Eltern,

zunächst wünsche ich Ihnen von Herzen alles Gute für das neue Jahr und hoffe sehr, dass Sie dieses gut begonnen haben und sich in den Weihnachtsferien auch erholen konnten.

Bei allen Beteiligten war sicherlich die Sorge groß, dass wir nach den Ferien nicht mit dem Unterricht starten können. Dies hat sich Gott sei Dank nicht bestätigt und wir können am kommenden Montag „normal“ mit dem Unterricht beginnen. Aktuell hat sich nur im Wesentlichen geändert, dass die Testung in der ersten Schulwoche täglich erfolgen wird. Danach kehren wir wieder zu der 3-maligen Testung pro Woche zurück. Außerdem wird darum gebeten, dass Sie ihre Kinder vor dem Schulstart selbst testen, um einen möglichst ruhigen Start am Montag zu sichern. Im Grundschulbereich hat es bis zum aktuellen Zeitpunkt keine größeren Änderungen ergeben. Jedoch macht die Sorge vor der sich rasch ausbreitenden Omikron Variante es doch auch notwendig, Vorkehrungen zu treffen. Dazu ein Auszug aus dem Informationsschreiben des Kultusministeriums:

„Sofern der Präsenzunterricht auch unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen aus schulorganisatorischen Gründen nicht mehr vollständig sichergestellt werden kann, können die Schulleitungen vorübergehend für einzelne Klassen, Lerngruppen, Bildungsgänge oder auch die gesamte Schule zu Fernunterricht oder Hybridunterricht (Kombination aus Präsenz- und Fernunterricht) wechseln. Soweit der Unterricht nicht in Präsenz stattfindet, bedarf es wieder der Einrichtung einer Notbetreuung. Der wesentliche Unterschied zu der früheren, Ihnen vertrauten Regelung, sind die vorgegebenen Nachweispflichten.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, mit der

- die berufliche Tätigkeit,
- die Unabkömmlichkeit von dieser Tätigkeit,
- sowie deren Zeiträume nachgewiesen werden.

Selbständige oder freiberuflich Tätige legen an Stelle der Arbeitgeberbescheinigung eine entsprechende Versicherung, also eine „Eigenbescheinigung“ vor, die inhaltlich der Arbeitgeberbescheinigung entspricht.“

Wir hoffen natürlich, nicht von dieser Regelung Gebrauch machen zu müssen. Sollte die Kultusministerkonferenz am Freitag noch weitreichendere Entscheidungen beschließen, werden wir Sie natürlich schnellst möglich über die Cloud informieren.

Ich wünsche uns allen einen guten Start am Montag und ein hoffentlich gesundes Jahr 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Wetzel